

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Dezember 1913.

Nr. 60.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen	Seite 1217	4. Militärwesen: Berichtigung zu dem Gesamtverzeichnis der gemäß § 90 der Behrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	1218
2. Marine und Schifffahrt: Abänderung der Anlage D der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen	1217	5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	1218
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderung der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen	1218	6. Versicherungswesen: Ausführung der Reichsversicherungsordnung	1220

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Kaiserlichen Konsul Joerges in Potosi (Bolivien) ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. M a r i n e u n d S c h i f f a h r t .

Auf Grund des § 8 der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen vom 25. Juni 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 269) wird die Anlage D daselbst abgeändert wie folgt:

Vfd. Nr. 18b erhält folgende Fassung:

„Magdeburg.“

Vfd. Nr. 18c:

„Die Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme der Stadt Magdeburg) und im Herzogtum Anhalt.“

Berlin, den 26. November 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Isenbart.

